

suchungsführer und die unbeteiligten Personen richtig zu der Stelle, wo vorher die Leiche entdeckt worden war. Vor Gericht trat der Beschuldigte von seinen Aussagen zurück und erklärte, die Fundstelle der Leiche habe ihm der Untersuchungsführer gezeigt. Die unbeteiligten Personen bestätigten bei ihrer Vernehmung, daß der Untersuchungsführer tatsächlich irgendwohin gezeigt hatte, aber wohin er gezeigt und was er dabei gesagt hätte, wußten sie nicht mehr. Im Ergebnis dessen hatten die bei der Durchführung dieser Untersuchungshandlung festgestellten Fakten überhaupt keinen Beweiswert.

Es versteht sich: wenn bei der Durchführung dieser Untersuchungshandlung der Untersuchungsführer tatsächlich vorsagt oder dem Beschuldigten oder Zeugen irgendwelche Fingerzeige bezüglich der Punkte und Objekte gibt, die diese Person zeigen muß, so kann nicht mehr nur von einem Fehler die Rede sein, sondern dann handelt es sich um einen groben Mißbrauch und eine Fälschung von Beweisen, deren Unzulässigkeit völlig klar sein dürfte.

Ebenso unzulässig ist es, daß im Prozeß der Aussagenreproduktion Handlungen ausgeführt werden, die die menschliche Würde des Beschuldigten oder des Zeugen verletzen.

Besonders einzugehen ist auf die Frage der Anwendung der operativen Gerichtsfotografie bei der Aussagenreproduktion. Die Praxis zeigt, daß längst nicht alle Untersuchungsführer eine klare Vorstellung von den Möglichkeiten der Anwendung der Fotografie bei der Durchführung dieser Untersuchungshandlung haben. Manche fertigen mitunter eine beträchtliche Anzahl völlig unnötiger Aufnahmen an, andere wieder nehmen die operative Gerichtsfotografie überhaupt nicht in Anspruch.

Das Ziel des Fotografierens bei der Aussagenreproduktion darf nicht darin bestehen, daß — wie einige Untersuchungsführer meinen — die Handlungen der Person „festgehalten“ werden, deren Aussagen zu prüfen sind.

Darum soll man bei der Aussagenreproduktion diese Person nicht auffordern, die Haltung einzunehmen, in der sie sich im Augenblick der Ausführung dieser oder jener mit dem verbrecherischen Geschehen zusammenhängenden Handlungen befunden hatte, und sie dann etwa in diesen Stellungen fotografieren.

Gerade solche Aufnahmen machte aber ein Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft des Gebietes Odessa bei der Reproduktion der Aussagen eines Beschuldigten, der einen Mord begangen hatte. Auf einer dieser Aufnahmen war der Beschuldigte in gebückter Haltung mit nach